KREIS SEGEBERG

Bekanntmachung

gemäß § 4 Absatz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i. V. m. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Heinrich Brandt Stahlbeton und Tiefbau GmbH & Co. KG

Die Heinrich Brandt Stahlbeton und Tiefbau GmbH & Co. KG, Rolandskoppel 18/20 in 24784 Westerrönfeld beantragt im Auftrag der LEG Entwicklung GmbH, Kronshagen, bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung. Diese wird benötigt, um Leitungen und Schächte im Erschließungsgebiet B-Plan 67 in Bad Bramstedt verlegen zu können.

Von den beantragten Wasserhaltungsmaßnahmen, die eine Grabenlänge von ca. 1.500 m betreffen, die in 50 m–Abschnitten hergestellt und kurzzeitige Absenktiefen des Grundwassers bis 3,8 m bedürfen, sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Bad Bramstedt, Flur 6, Flurstücke 117/3, 117/4, 117/5, 132/116, 473, 484, 797, 814, 815, 852. Über einen Zeitraum von 20 Wochen sollen bis zu 140.000 m³ Grundwasser über eingefräste Drainageleitungen entnommen und vollständig im B-Plan-Gebiet über angelegte Versickerungsbecken dem Grundwasser wieder zugeführt werden.

Es handelt sich um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG, mit einer geplanten Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³/a. Entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG ist für die beantragte Grundwasserentnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg am 19.12.2025 hat ergeben, dass für die beantragte temporäre Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung der vollständigen Reinfiltration des geförderten Grundwassers in den oberflächennahen Grundwasserleiter erhebliche nachteilige oder andere erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Umliegende Schutzgebiete werden durch die temporäre Bauwasserhaltungsmaßnahme nicht beeinträchtigt.

Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 19.12.2025
Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde
Az. 32.30.264.0656_25_12_0100